

Telefon: 0 233-47336
Telefax: 0 233-47705

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
GB Klimaschutz und Energie
SG Klimaneutrale Gebäude
RKU-II-6

**Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) –
Einführung von Fördermaßnahmen zur Berücksichtigung
von THG-Emissionen im Gebäudelebenszyklus sowie
Änderungen der Richtlinien der Förderprogramme FES und FKG**

**Ergänzung
vom 07.11.2023**

Circular Economy 3

Mehr auf Holzbau setzen, auch bei städtischen Immobilien

Antrag Nr. 20-26 / A 01271 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler, Herrn StR Winfried Kaum vom 31.03.2021, eingegangen am 31.03.2021

Circular Economy 7

Rechtsgrundlage zur Bepreisung der Grauen Energie

Antrag Nr. 20-26 / A 01277 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler, Herrn StR Winfried Kaum vom 31.03.2021, eingegangen am 31.03.2021

München baut zirkulär - Förderung für kreislaufgerechtes Bauen

Antrag Nr. 20-26 / A 02377 von der Fraktion ÖDP/München-Liste, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 10.02.2022, eingegangen am 10.02.2022

Nachhaltigkeit im Alltag

Ökologisches Bauen, nicht nur mit Holz

Antrag Nr. 20-26 / A 02451 von Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Andreas Babor vom 25.02.2022, eingegangen am 25.02.2022

Nachhaltigkeit im Alltag

Nachhaltiges Bauen heißt: Langjährige Lebensdauer gewährleisten und Sanierungszyklus in den Blick nehmen.

Antrag Nr. 20-26 / A 02452 von Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Hans Hammer vom 25.02.2022, eingegangen am 25.02.2022

BAFA Kumulationsverbot

Antrag Nr. 20-26 / A 04091 von der FDP BAYERNPARTei Stadtratsfraktion, Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Richard Progl, Herrn StR Fritz Roth vom 14.08.2023, eingegangen am 14.08.2023

**Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude der Landeshauptstadt München -
Berücksichtigung der Lieferketten-Probleme bei den Förderfristen**

Antrag Nr. 20-26 / A 04157 von Herrn StR Sebastian Schall
vom 19.09.2023, eingegangen am 19.09.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11088

1 Anlage

**Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 14.11.2023 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin

Zu der oben genannten bereits verteilten Sitzungsvorlage wird hiermit als Anlage 15 die
Stellungnahme des Klimarates nachgereicht.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz nimmt wie folgt Stellung:

Das RKU bedankt sich für die insgesamt positive Bewertung der FKG-Erweiterung
und -Umstellung auf Lebenszyklus-Treibhausgas-basierte Fördermaßnahmen bei Neubau
und Sanierung und nimmt die Verbesserungsvorschläge gerne auf.

Zu der Empfehlung einer regelmäßigen Berichterstattung teilt das RKU mit, dass es
etablierte Praxis ist, in bestimmten Zeitabständen im Rahmen von Beschlussvorlagen
zum FKG den Stadtrat über den Sachstand und bei gegebenem Anlass über Änderungen
zu informieren.

Zu Abschnitt 3.1 und 3.3.3: Priorisierung der Einflussfaktoren auf die THG-Neutralität und
Anforderung an den Baulichen Wärmeschutz als Nebenbedingung nimmt das RKU wie
folgt Stellung:

Die Argumentation des Klimarats ist durchaus differenziert und abwägend bei
Betrachtung der verschiedenen Hebel zu Reduktion der Treibhausgasemissionen des
Gebäudes im Lebenszyklus – verlagert aber, anders als die Beschlussvorlage, die

Gewichtung (Priorisierung) der Einflussfaktoren für ein schnellstmögliches Erreichen des klimaneutralen Gebäudebestands auf eine schnellstmögliche und starke Reduktion der Emissionen der Energieträger für Wärme und Strom, also die Dekarbonisierung der Energieversorgung. Hohe Anforderungen an die Gebäudeenergieeffizienz treten dem gegenüber in den Hintergrund oder sind zweitrangig. Darüber hinaus rücken bei zunehmender Emissionsreduzierung im Gebäudebetrieb durch den Einsatz Erneuerbarer Energien die Grauen Emissionen des Bauwerks immer mehr in den Vordergrund.

Dieser Sichtweise ist das RKU bei der Entwicklung der Fördermaßnahmen gefolgt, indem die Anforderung an den Wärmeschutz der Gebäudehülle – als Nebenbedingung – unter dem CO_{2e}-Grenzwert sowohl bei Neubau als auch bei Sanierung verglichen zum bisherigen Mindest-Effizienzhaus-Niveau im FKG um eine Stufe gelockert wurde. Mit der Beibehaltung einer Mindestanforderung an den baulichen Wärmeschutz als Nebenbedingung wird jedoch nach Ansicht der Verfasser der BV die lebenszyklusbasierte Betrachtung der Gebäudemissionen nicht „ein Stück weit konterkariert“, sondern implizit eine Reduzierung des Energiebedarfs und damit der Emissionen unterstützt. Dabei soll auch offensichtlich aufgezeigt werden, dass der ganzheitliche Ansatz einer lebenszyklusbasierten Ökobilanzierung gerade im Bereich der energetischen Sanierung auch leicht reduzierte Dämmstandards zulässt, wenn es die technisch-konstruktiven Rahmenbedingungen nicht anders zulassen, wie beispielsweise beim unteren Gebäudeabschluss im Bestand. Bislang fielen solche Sanierungsmaßnahmen im FKG aus der Förderung. Unter allen Einflussfaktoren auf den klimaneutralen Gebäudebestand wird die Energieeffizienz ihre Bedeutung für die Reduktion der Strom- und Wärmenachfrage nicht verlieren. Die Priorisierung der Wärmewende wird von Seiten der Gesetzgebung mit Inkrafttreten der GEG-Novelle am 01.01.2014 und mit dem ebenfalls für 2024 geplanten Wärmeplanungsgesetz unterstützt.

Die Prioritätenliste in der Beschlussvorlage S. 7 (5. Absatz) wird durch den Zusatz „und gleichrangig“ nach dem Beistrich vor „der Einsatz Erneuerbarer Energieträger...“ geändert.

Die Erläuterung zum Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle als Nebenanforderung gilt sowohl für Abschnitt 3.1.1 Anforderungen, Rahmenbedingungen als auch für Abschnitt 3.3.3.

Aus der Stellungnahme des Klimarats zu Abschnitt 3.3.3 FKG – Förderung energetischer Sanierungen - geht außerdem hervor, dass er die Textpassage als „fachlich nicht korrekt“ einstuft, die darlegt, dass bei (energetischer) Sanierung die Einsparung an Betriebsemissionen gegenüber den Grauen Emissionen überwiegt.

Die Darstellung in der Beschlussvorlage scheint hier etwas missverständlich zu sein und wird daher hier um die folgende Erläuterung ergänzt:

Zweifellos ist bei Sanierungsmaßnahmen der Einsatz von Baustoffen mit geringem THG-Potenzial genauso wichtig und förderwürdig wie bei Neubau. Nur besteht der große Beitrag an die Minimierung des THG-Potentials im Lebenszyklus bei Sanierung von Bestandsgebäuden im Erhalt der Bausubstanz und der Verlängerung ihres Lebenszyklus, sowie in der Minderung der Betriebsemissionen (durch den Einsatz Erneuerbarer Energien und durch Energieeinsparung).

Deshalb legt das FKG auch mit der Lebenszyklus-Treibhausgas-basierten Förderung von Sanierungen den Fokus auf *energetische* Sanierungen. Im FKG werden daher zur Vereinfachung – abweichend von den Bilanzierungsregeln des QNG (das nur Komplettsanierungen zulässt) – in der Ökobilanz zum GWP des Bauwerks nur Bauteile und Technische Anlagen erfasst, die energetisch relevant sind (Dämmung, Fenster, Heizungs-/Lüftungsanlage) und in direkten Bezug zu der damit erzielten Einsparung gestellt werden können.

Abschnitt 3.3.4 Holzbauförderung und Lebenszyklus-THG-basierte Förderung

Das Thema Schadstoffminimierung wird bei den Fördermaßnahmen für kreislauffähiges Bauen mit aufgenommen werden.

Abschnitte 3.4 Fördermittelsoftware FÖMIS und 3.5 Inkrafttreten des novellierten FKG

Aktuell gibt es stadtweit keine Alternative zur Abwicklung des Förderprogramms über die Fördermittelsoftware FÖMIS. Diese auf das Förderwesen spezialisierte Software wurde im Jahr 2018 im Rahmen der Weiterentwicklung des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) durch den Stadtrat beauftragt. Die problematische Situation im Umgang mit FÖMIS ist bereits seit einiger Zeit auf Führungsebene der Referate RIT und RKU in Abstimmung, um Verbesserungen zu erreichen.

Nachdem die Antragstellung nur über ein Online-Portal konsistent und effizient abgewickelt werden kann, ist es bei der Neueinführung von Fördermaßnahmen unumgänglich, mit einer gewissen Vorlaufzeit zwischen Stadtratsbeschluss und Inkrafttreten der Richtlinie zu rechnen. Die Bedingungen und Anforderungen der neuen Fördermaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Software-Anbieters erst in der Software programmiert und ausgiebig getestet werden. Das provisorische Einrichten von Parallelprozessen außerhalb von FÖMIS würde den Verwaltungsprozess überfordern und den Aufwand unangemessen erhöhen. Zudem würde ein Abweichen vom bisher etablierten Verfahren der ausschließlich online durchführbaren Antragstellung für Irritation sorgen. Anwendbarkeit und Verlässlichkeit eines neuen, zusätzlichen Verfahrens würden die Antragsteller*innen unnötig auf die Probe stellen.

Anlage 12 Förderrichtlinie (v1)

Die vorgeschlagene Ergänzung zum einleitenden Text der Förderrichtlinie wird übernommen:

„Fossile Energieträger und THG-Emissionen durch den Bau und Betrieb von Gebäuden haben keine Zukunft!“

Im 3. Absatz des einleitenden Textes wird der letzte Satz folgendermaßen geändert:

„Regenerative Energieträger aus Umweltwärme sind regional verfügbar und können in regionalen Wertschöpfungsketten gewonnen werden.“

Der übrige Vortrag und der Antrag der Referentin bleiben unverändert.